

Leopold-Lichtwitz-Medaille

Statut

Beschluss des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM e.V.) vom 5. Juli 2013

Vorschlagsgremium Leopold-Lichtwitz-Medaille

Der Vorstand der DGIM schlägt dem Ausschuss folgende Zusammensetzung des Auswahlgremiums für die Leopold-Lichtwitz-Medaille vor:

1. Die jeweils fünf letzten Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin.
2. Zusätzlich fünf vom Ausschuss für jeweils fünf Jahre gewählte Mitglieder der Gesellschaft, möglichst Mitglied im Ausschuss der DGIM.
3. Der/die 1. stlv. Vorsitzende/r der DGIM übernimmt den Vorsitz des Vorschlagsgremiums.

Das Vorschlagsgremium arbeitet im Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen.

Vorschlagsberechtigt für die Ehrung mit der Leopold-Lichtwitz-Medaille ist jedes ordentliche Mitglied der DGIM; über die Verleihung entscheidet der Vorstand (§ 4, Absatz 2 und 3 des Statuts für die Leopold-Lichtwitz-Medaille).

Leopold-Lichtwitz-Medaille

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e. V. (DGIM) verabschiedet die folgende Satzung zur Vergabe der Leopold-Lichtwitz-Medaille:

§ 1

Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin verleiht die Leopold-Lichtwitz-Medaille.

§ 2

Durch die Verleihung der Medaille soll Personen Dank und Anerkennung ausgedrückt werden, die sich durch ihre Arbeit und ihren Einsatz für die Interessen der Inneren Medizin und der DGIM in außergewöhnlichem Maße hervorgetan haben. Geehrt werden große Ärzte/Ärztinnen, große klinische Lehrer/Lehrerinnen und Forscher/Forscherinnen für ihr Lebenswerk, welche das gesamte Gebiet der Inneren Medizin und ihre Fachgesellschaft DGIM vorangebracht haben.

§ 3

- (1) Die Medaille wird maximal einmal im Jahr verliehen.
- (2) Die Verleihung sollte im Rahmen der Festveranstaltung des Jahreskongresses erfolgen.

§ 4

- (1) Die Medaille wird von dem/der Vorsitzenden der DGIM, im Verhinderungsfall von seinem/r Stellvertreter/in, überreicht.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied der DGIM.
- (3) über die Verleihung entscheidet der Vorstand der Gesellschaft nach Vorschlag durch das Auswahlgremium.

§ 5

Der/die Inhaber/in der Medaille erhält mit der Medaille eine Urkunde über die Verleihung. Die Verleihung wird in den Publikationsorganen der Gesellschaft bekannt gemacht.

§ 6

Dieses Statut tritt am 5.7.2013 in Kraft.